

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ABRECHNUNG VON DIENSTWAGENLADEVORGÄNGEN AM HEIMISCHEN LADEPUNKT

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Beauftragung der Abrechnung von Dienstwagenladevorgängen am heimischen Ladepunkt durch GP JOULE Connect GmbH (im Folgenden „CONNECT“) im Auftrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin eines Firmenkunden.

§ 1 Begründung, Laufzeit und Beendigung

- (1) CONNECT verbindet ein Servicevertrag mit einem Firmenkunden der gleichzeitig der Arbeitgeber des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ist.
- (2) Diese AGB gelten für die Abrechnung von Dienstwagenladevorgängen am heimischen Ladepunkt eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin. Der Vertrag kommt mit Abschluss der Befüllung eines Registrierungsformulars durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eines Firmenkunden zustande. Voraussetzung für diesen Vertrag ist ein Servicevertrag zwischen dem Firmenkunden und CONNECT sowie ein gültiger Arbeitsvertrag zwischen dem Firmenkunden und seinem Mitarbeiter oder seiner Mitarbeiterin.
- (3) Das Registrierungsformular ist unter Umständen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten, die der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ggf. erhält, sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erhält eine Ausfertigung dieser AGB per E-Mail nach Abschluss der Registrierung.
- (5) Die AGB gelten auf unbestimmte Zeit. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
- (6) Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin gegen wesentliche Mitwirkungspflichten gemäß den Regelungen dieser AGB verstößt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen Abhilfe geschaffen wird oder aber der Servicevertrag zwischen CONNECT und dem Firmenkunden oder der Arbeitsvertrag zwischen dem Firmenkunden und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin beendet wird, gleich aus welchem Grund.

§ 2 Kundenkonto und Datenverarbeitung

- (1) Eine erstmalige Übermittlung von personenbezogenen sowie weiteren relevanten Angaben, die zur Erbringung der Dienstleistung notwendig sind, erfolgt durch das Befüllen und Absenden des Registrierungsformulars durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin.
- (2) Sollte die Änderung von Angaben notwendig sein, sind diese ausschließlich über das zusätzlich zur Verfügung gestellte Änderungsformular zu übermitteln.

- (3) Insbesondere Änderungen zum Strompreis und zur Bankverbindung und somit zur Grundlage dieser Dienstleistung sind spätestens bis zum 25. des Vormonats über das Änderungsformular zu übermitteln. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn sich der Strompreis reduziert. Eine Nachverrechnung der Stromkosten, die durch das Laden von Dienstfahrzeugen am heimischen Ladepunkt verursacht wurden, ist nicht möglich.
- (4) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben verantwortlich. Dies schließt auch die Informationspflicht gegenüber dem Stromvertragsinhaber oder der Stromvertragsinhaberin im Hinblick auf die Inhalte dieser AGB sowie der im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben ein.
- (5) CONNECT verpflichtet sich, die ihr obliegenden Informationspflichten nach Art. 12 ff. DS-GVO zu erfüllen. Die Informationen zum Datenschutz der CONNECT werden dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin während der Registrierung bekanntgegeben.

§ 3 Authentifizierungsmedium und bestimmungsgemäße Verwendung

- (1) Für die Freischaltung eines Ladevorgangs erhält der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Authentifizierungsmedien von CONNECT. Diese Authentifizierungsmedien sind Eigentum von CONNECT. Sie sind nicht übertragbar. Ladevorgänge sind ausschließlich mit den ausgegebenen Authentifizierungsmedien möglich.
- (2) Die Anzahl der übergebenen Authentifizierungsmedien hängt von der Nutzung der heimischen Ladestation ab. Wenn nur der Dienstwagen geladen wird, erhält der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ein (1) Authentifizierungsmedium. Sollen zusätzliche Fahrzeuge geladen werden, wird ein (1) weiteres Authentifizierungsmedium ausgegeben. Dadurch können die Ladevorgänge verursachungsgerecht zugeordnet werden. Die korrekte Nutzung ist gleichzeitig Abrechnungsgrundlage.
- (3) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist für die bestimmungsgemäße Verwendung der Authentifizierungsmedien zuständig. Er bzw. sie hat dafür Sorge zu tragen, dass Ladevorgänge des Dienstwagens ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Authentifizierungsmedium gestartet werden. Das Authentifizierungsmedium ist für diesen Zweck eindeutig unterscheidbar bzw. gekennzeichnet („Für das Laden des Dienstwagens“ oder sinngemäß).
- (4) Die Authentifizierungsmedien sind vom Mitarbeiter oder von der Mitarbeiterin mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um insbesondere ein Abhandenkommen oder einen Missbrauch zu verhindern.
- (5) Stellt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin den Verlust oder Diebstahl eines Authentifizierungsmediums, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung fest, ist CONNECT unverzüglich per E-Mail an service.connect@gp-joule.de zu informieren. CONNECT wird das Authentifizierungsmedium unmittelbar nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren und stellt dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ein neues Authentifizierungsmedium zur Verfügung. Bis zur Information von CONNECT über Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsmediums verantwortet der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die durch eine etwaige weitere Nutzung entstehenden Kosten.

- (6) Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin mit dem Firmenkunden von CONNECT entfällt die in diesen AGB beschriebene Dienstleistung. Der bestehende Servicevertrag zwischen CONNECT und dem Firmenkunden wird aufgelöst. Befindet sich die Ladestation im Eigentum des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin besteht die Möglichkeit, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen Servicevertrag mit CONNECT schließt, welcher sich am Leistungsumfang des bisherigen Servicevertrages zwischen CONNECT und dem Firmenkunden orientiert. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erhält daraufhin ein Angebot von CONNECT. Kommt es zum Abschluss eines Servicevertrages zwischen CONNECT und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ist lediglich das ausgegebene Authentifizierungsmedium für das Laden des Dienstwagens unverzüglich an CONNECT zurückzusenden. Befindet sich die Ladestation nicht im Eigentum des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin sind alle im Rahmen der Dienstleistung von CONNECT zur Verfügung gestellten Komponenten, welche im Servicevertrag zwischen CONNECT und dem Firmenkunden geregelt sind, unverzüglich an CONNECT zurückzusenden, dazu zählen Authentifizierungsmedien sowie SIM-Karte.

§ 4 Erreichbarkeit und Kommunikation

- (1) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin gibt bei der Registrierung eine E-Mail-Adresse an. CONNECT kann dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an diese E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung der Dienstleistung (z. B. Mitteilungen über den Beginn der Dienstleistung) sowie Angebote, Rechnungen, Gutschriftsbelege oder vergleichbares senden.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung hat der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin CONNECT unverzüglich über das Änderungsformular mitzuteilen.

§ 5 Abrechnung der Dienstwagenladevorgänge

- (1) Die im Registrierungsformular gemachten Angaben bilden u.a. die Grundlage der Gutschriftsbelegerstellung. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat sicherzustellen, dass der Stromvertrag inkl. ersichtlichem Namen des Stromvertragsinhabers oder der Stromvertragsinhaberin sowie der gültige Stromtarif im entsprechenden Feld im Registrierungsformular hochgeladen wird.
- (2) Sollte der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin keinen Arbeitspreis mit einem Energieversorger vereinbart haben, sondern bspw. einen Festpreis- oder Flatratetarif, hat der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin den Namen sowie den Arbeitspreis des örtlichen Grundversorgers anzugeben.
- (3) Im Fall, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin als Eigenenergieerzeuger auftritt, ist der Arbeitspreis gemäß des abgeschlossenen Stromvertrages anzugeben.
- (4) Die Überweisung des Gutschriftsbetrages erfolgt immer auf das Konto des Stromvertragsinhabers oder der Stromvertragsinhaberin. Wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht der Inhaber oder die Inhaberin des am Ladepunkt geltenden Stromvertrages ist, hat dieser oder diese die Zustimmung des Stromvertragsinhabers oder der Stromvertragsinhaberin zur Weitergabe und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch CONNECT einzuholen.

§ 6 Entgelte und Preisvereinbarung

- (1) Die Überlassung der Authentifizierungsmedien erfolgt grundsätzlich entgeltfrei.
- (2) Jeder Ladevorgang, der mit einem Authentifizierungsmedium gestartet wird, wird bei korrekter Nutzung der entsprechenden Fahrzeuggruppe (Dienstwagen oder Privatwagen) zugeordnet.
- (3) CONNECT erhebt weder vom Mitarbeiter oder von der Mitarbeiterin noch vom Stromvertragsinhaber oder von der Stromvertragsinhaberin eine Servicegebühr. Es entstehen lediglich die Kosten für den Ladevorgang auf Basis des am Stromzähler vereinbarten Stromliefervertrages.
- (4) Der Stromvertragsinhaber oder die Stromvertragsinhaberin erhält eine monatliche Erstattung der in §6 (3) entstandenen Kosten der Ladevorgänge, die mit dem Authentifizierungsmedium für den Dienstwagen durchgeführt wurden, auf Basis eines Gutschriftsbelegs. Die Abrechnungsdienstleistung ist für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kostenfrei. Siehe hierzu §7 „Gutschriftsbeleg und Abrechnung“.
- (5) Für den Fall des Verlustes oder Defektes eines Authentifizierungsmediums kann dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin eine Servicegebühr in Höhe von fünf (5,00) Euro in Rechnung gestellt werden. Im Falle eines Defektes gilt dies nur, sofern dieser Defekt durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu vertreten ist.
- (6) Sollte sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin im Rahmen der Registrierung für eine Wallbox (inkl. Installation) entschieden haben, erhält er oder sie ein Angebot von CONNECT. Die Vertragsbedingungen des Angebotes finden in diesem Fall Anwendung.

§ 7 Gutschriftsbeleg und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung durch CONNECT erfolgt grundsätzlich monatlich. CONNECT ist im Ausnahmefall berechtigt, davon abweichende Abrechnungszeiträume zu bestimmen, insbesondere einzelne Ladevorgänge direkt nach Beendigung abzurechnen.
- (2) Der Gutschriftsbeleg wird im Turnus des Abrechnungszeitraum an die im Registrierungsprozess angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Sollte ein abweichender Stromvertragsinhaber oder eine Stromvertragsinhaberin angegeben worden sein, wird der Gutschriftsbeleg zusätzlich auch an diese E-Mail-Adresse übermittelt.
- (3) Die Überweisung des im Gutschriftsbeleg ausgewiesenen Betrages erfolgt immer auf das Konto des Stromvertragsinhabers oder der Stromvertragsinhaberin.

§ 8 Leistungsfreistellung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung oder der Kommunikationsverbindung sowie bei einem technischen Defekt einer Ladestation ist der Betreiber oder auch CONNECT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, des Mobilfunknetzes oder der Ladestation handelt, von einer Leistungspflicht befreit.
- (2) Sollte während eines Ladevorgangs die Kommunikationsverbindung abbrechen, werden die Daten des Ladevorgangs nach der Wiederherstellung der Kommunikationsverbindung übermittelt. Solange keine Kommunikationsverbindung besteht, können an der Ladesäule keine Ladevorgänge gestartet werden.

- (3) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungen durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung, welche mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ergreift alle zumutbaren notwendigen Maßnahmen, um Schäden am Elektrofahrzeug infolge von Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder anderen Störungen im Stromnetz zu vermeiden.

§ 10 Änderungen dieser AGB

- (1) Änderungen dieser AGB werden spätestens zwei (2) Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief, per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zu den Änderungen dieser AGB gilt als erteilt, wenn er oder sie eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird CONNECT bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Werden dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin Änderungen dieser AGB angeboten, kann er oder sie die Dienstleistung vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird CONNECT beim Angebot der Änderungen ebenfalls besonders hinweisen.

§ 11 Entzug der Nutzungsmöglichkeit, fristlose Kündigung

- (1) Bei missbräuchlicher Nutzung ist CONNECT berechtigt, das Authentifizierungsmedium zur Freischaltung von Dienstwagenladevorgängen zu sperren und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin insofern den Zugang zum heimischen Ladepunkt einzuschränken.

Stand: Mai 2022